

Beratung und Hilfestellung für Betreuungs- und Pflegegeld (BPG)

BPG-Empfänger/innen haben eine Mitwirkungspflicht gegenüber der liechtensteinischen Invalidenversicherung (IV) in Bezug auf die zweckentsprechende Verwendung des als Vorschuss gewährten BPG. Kommen Sie dieser Pflicht nicht nach so kann eine Rückforderung oder Einstellung des BPG-Vorschusses resultieren. Der Liechtensteiner Seniorenbund (Fachstelle IBA) wurde im Jahre 2011 von der Regierung beauftragt, für die BPG-Empfänger/innen Beratung und Hilfestellung anzubieten um der Mitwirkungspflicht entsprechen zu können.

Der Seniorenbund (Fachstelle IBA) bietet nachfolgende Dienstleistungen an:

- Erstberatung vor der Anmeldung des BPG
- Hilfestellung beim Ausfüllen der Anmeldeformulare
- Hilfestellung bei der Erfüllung der administrativen Arbeitgeberpflichten, vgl. dazu Aufstellung unten beachten
- Hilfestellung bei der jährlichen Abrechnung des BPG
- Weitervermittlung an professionelle Buchhaltungsbüros bei komplexen Fällen

Wenn Sie die Dienstleistungen des Seniorenbundes beanspruchen wollen, nehmen Sie bitte mit uns zu den üblichen Bürozeiten Kontakt auf und vereinbaren einen Termin:

Liechtensteiner Seniorenbund / Informations- und Beratungsstelle Alter (IBA)
Landstrasse 40a, 9494 Schaan, Tel. 230 48 01; iba@seniorenbund.li

Pflichten des BPG-Empfänger/innen bei Entlohnung der Betreuungs- und Pflegeperson

Das BPG ist zweckgebunden (nur für die häusliche Betreuung und Pflege) und ausschliesslich zur Entlohnung der betreuenden Drittpersonen oder zur Entschädigung von Institutionen (Familienhilfe, Spitex) vorgesehen. Wird die Betreuung und Pflege durch Angehörige oder andere einzelne Betreuung- und Pflegepersonen erbracht, so entsteht ein vertragliches Arbeitsverhältnis mit Lohnauszahlung und der damit verbundenen gesetzlichen administrativen Verpflichtungen für den Arbeitgeber.

Dazu gehören die gesetzlichen Beiträge an die Einrichtungen der sozialen Sicherheit:

- AHV-IV-FAK-Beiträge sowie ALV-Beitrag*
- Kranken- und Taggeldversicherung*
- Unfall- und bei Bedarf Nichtbetriebsunfall-Versicherung
- Betriebliche Personalvorsorge*

sowie

- Anmeldung bei der Liechtensteinischen Steuerverwaltung
- fremdenpolizeiliche Bewilligung bei Anstellung einer Drittperson aus dem Ausland

** Personen im ordentlichen AHV-Alter sind befreit von Beiträgen der AHV/ALV, Pensionskasse, Taggeldversicherung*

Bemerkung:

Die obigen Angaben gelten nicht für BPG-Bezüger/innen, welche durch eine professionelle Institution (Familienhilfe, Spitex) betreut werden.